



Az.: 2/Os-6102.30/3-a

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zugspitzstraße – Bayern Resort“

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grainau hat in seiner Sitzung vom 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 30 „Zugspitzstraße – Bayern Resort“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan weiß umrandet:

**Rathaus**

Am Kurpark 1
82491 Grainau

Geschäftszeiten

Mo – Fr 8 – 12 Uhr
Die + Do 14 – 17 Uhr

Telefon

(0 88 21) 98 18 – 0

Telefax

(0 88 21) 98 18 – 30

Elektronische Post

gemeinde@grainau.de

Internet

www.gemeinde-grainau.de

Bankverbindung

Sparkasse Oberland

IBAN: DE31 7035 1030 0018 0055 04

BIC: BYLADEM1WHM

Steuernummer

119/114/20262

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung bei der Gemeindeverwaltung (Parkweg 8, 82491 Grainau) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind zudem auf der gemeindlichen Internetpräsenz zugänglich:
www.gemeinde-grainau.de/bekanntmachungen/

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar unter:
<https://www.gemeinde-grainau.de/>

Grainau, den 10.07.2025

Märkl

1. Bürgermeister



An den Amtstafeln bzw. im Internet	Datum	Hz.
- angeschlagen / veröffentlicht	10.07.2025	
- abzunehmen / zu entfernen	11.08.2025	